

**Entgeltverzeichnis für den Freiverkehr an der
Baden-Württembergischen Wertpapierbörse**

in der Fassung des Beschlusses der Geschäftsführung vom 27. März 2018
veröffentlicht am 29. März 2018
Wirksamwerden am 16. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Fälligkeit der Entgelte	3
	§ 3 Entgeltschuldner	3
	§ 4 Entgeltgläubiger.....	3
	§ 5 Stundung, Erlassung und Niederschlagung der Entgelten	3
	§ 6 Berechnung der Entgelte.....	3
Kapitel II:	Entgelt für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr	3
	§ 7 Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten.....	3
	§ 8 Entgelt für die Einbeziehung von Investmentfondsanteilen / Exchange Traded Products (ETP)	4
	§ 9 Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und Genussscheinen.....	4
	§ 10 Entgelt für die Einbeziehung von verbrieften Derivaten	4
Kapitel III:	Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in Handelssegmente	4
	§ 11 Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment Freiverkehr Plus und Bondm.....	4
Kapitel IV:	Entgelt für den Handel von Wertpapieren in Handelssegmenten (Notierungsentgelt).....	4
	§ 12 Entgelt für die Notierung von Wertpapieren in dem Handelssegment Freiverkehr Plus.....	4
	§ 13 Entgelt für die Notierung von Wertpapieren in dem Handelssegment Bondm....	5
Kapitel V:	Entgelt für Fehlerberichtigungsanträge	5
	§ 14 Entgelt für Fehlerberichtigungsantrag bei Geschäften in derivativen Wertpapieren	5
Kapitel VI:	Schlussbestimmungen	5
	§ 15 Wirksamwerden.....	5

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Entgeltverzeichnis gilt für die Erhebung von Entgelt für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Börse), die Aufnahme und die Notierung von Wertpapieren in Handelssegmenten des Freiverkehrs an der Börse sowie die Erhebung von Entgelt für Fehlerberichtigungsanträge.

§ 2 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind bei Rechnungsstellung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Entgelte beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der Entgelte vorliegen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Entgelte erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der Entgelte entfallen sind.

§ 3 Entgeltschuldner

Die Entgelte nach § 11 und § 12 sind vom jeweiligen Emittenten, in allen anderen Fällen vom jeweiligen Antragsteller, zu bezahlen.

§ 4 Entgeltgläubiger

Die nach Maßgabe dieses Entgeltverzeichnisses erhobenen Entgelte stehen dem Träger der Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH) zu.

§ 5 Stundung, Erlassung und Niederschlagung der Entgelten

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Entgelte stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 6 Berechnung der Entgelte

- (1) Für die Einbeziehung in den Freiverkehr von neuartigen Finanzinstrumenten erfolgt die Berechnung der Entgelte entsprechend den Entgelten für Wertpapiere, die in ihrer Ausgestaltung den neuartigen Finanzinstrumenten am nächsten kommen.
- (2) Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr erfolgt die Berechnung der Entgelte pro technischer Handelsplattform.

Kapitel II: Entgelt für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr**§ 7 Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten**

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Freiverkehr an der Börse beträgt wie folgt (Antragsteller je Kalenderjahr):

Bis 75 Neueinführungen	Je EUR 250,-
Von 76 bis 150 Neueinführungen	Je EUR 125,-
Ab 151 Neueinführungen	Je EUR 100,-

- (2) Werden Aktien und aktienvertretende Zertifikate eines Emittenten, die noch nicht an einem

anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, erstmalig und im Zeitpunkt der Antragstellung ausschließlich an der Börse in den Freiverkehr einbezogen, wird ein Entgelt in Höhe von EUR 1.000,- erhoben. Für deren Notierung im Freiverkehr wird ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 750,- erhoben. Das jährliche Notierungsentgelt wird erstmalig im nachfolgenden Kalenderjahr nach Aufnahme der Notierung im Freiverkehr erhoben. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung des Notierungsentgeltes findet eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten nicht statt.

§ 8 Entgelt für die Einbeziehung von Investmentfondsanteilen / Exchange Traded Products (ETP)

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Investmentfondsanteilen / ETP in den Freiverkehr an der Börse beträgt EUR 62,50.
- (2) Werden Investmentfondsanteile / ETP, die noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, erstmalig und im Zeitpunkt der Antragstellung ausschließlich an der Börse in den Freiverkehr einbezogen, wird ein Entgelt in Höhe von EUR 250,- erhoben.

§ 9 Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und Genussscheinen

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und Genussscheinen in den Freiverkehr an der Börse beträgt EUR 62,50.
- (2) Werden Anleihen oder Genussscheine, die noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, erstmalig und im Zeitpunkt der Antragstellung ausschließlich an der Börse in den Freiverkehr einbezogen, wird ein Entgelt in Höhe von EUR 1.000,- erhoben. Werden gleichzeitig mehrere Emissionen einbezogen, kann das Entgelt pro Emission entsprechend reduziert werden, wenn der Prüfungsaufwand aufgrund der Gleichartigkeit der Emissionen nicht mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

§ 10 Entgelt für die Einbeziehung von verbrieften Derivaten

Das Entgelt für die Einbeziehung von verbrieften Derivaten in den Freiverkehr an der Börse beträgt EUR 250,-. Soweit der Antragsteller im Kalenderjahr insgesamt EUR 50.000,- (bei bis zu 5.000 einbezogenen Wertpapieren pro Kalenderjahr) an Entgelt für die Einbeziehung von Derivaten in den Freiverkehr an der Börse erreicht hat (Basis-Fee), entfällt die weitere Erhebung des Entgeltes (Cap). Wird für mehr als 5.000 Wertpapiere die Einbeziehung beantragt, wird für jede weitere Einbeziehung ein Entgelt von EUR 0,60 erhoben (Excess-Fee). Für Produkte, die über die derivateXXL-Schnittstelle geliefert werden, beträgt die Excess-Fee EUR 0,25.

Kapitel III: Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in Handelssegmente

§ 11 Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment Freiverkehr Plus und Bondm

- (1) Unabhängig von § 7 beträgt das Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment Freiverkehr Plus EUR 1.500,-.
- (2) Unabhängig von § 9 beträgt das Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment Bondm EUR 1.500,-.

Kapitel IV: Entgelt für den Handel von Wertpapieren in Handelssegmenten (Notierungsentgelt)

§ 12 Entgelt für die Notierung von Wertpapieren in dem Handelssegment Freiverkehr Plus

- (1) Für die Notierung von Wertpapieren im Handelssegment Freiverkehr Plus wird ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 1.500,- erhoben.

- (2) Das jährliche Notierungsentgelt wird erstmalig im nachfolgenden Kalenderjahr nach Aufnahme der Notierung im Handelssegment Freiverkehr Plus erhoben.
- (3) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung des Notierungsentgeltes findet eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten nicht statt.

§ 13 Entgelt für die Notierung von Wertpapieren in dem Handelssegment Bondm

- (1) Für die Notierung von Wertpapieren im Handelssegment Bondm wird ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 1.500,- erhoben.
- (2) Das jährliche Notierungsentgelt wird erstmalig im nachfolgenden Kalenderjahr nach Aufnahme der Notierung im Handelssegment Bondm erhoben.
- (3) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung des Notierungsentgeltes findet eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten nicht statt.

Kapitel V: Entgelt für Fehlerberichtigungsanträge

§ 14 Entgelt für Fehlerberichtigungsantrag bei Geschäften in derivativen Wertpapieren

Für die Bearbeitung eines Fehlerberichtigungsantrages (identischer Sachverhalt, der ggf. auch mehrere WKN umfassen kann) wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 1.000,- zzgl. Umsatzsteuer erhoben.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

§ 15 Wirksamwerden

Das Entgeltverzeichnis für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse wird zwei Wochen nach Veröffentlichung auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) wirksam.